

Steuertipps für den Zahnarzt

Altverluste aus Aktienverkäufen in 2013 noch nutzen

| Eyk Nowak

Durch Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 hat sich das Steuerrecht im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) grundlegend geändert. Bis einschließlich 31. Dezember 2008 waren Gewinne und Verluste aus Aktienverkäufen den privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG a.F. zuzurechnen, jedenfalls dann, wenn sie aus der Veräußerung von Wertpapieren innerhalb der einjährigen „alten“ Spekulationsfrist entstanden waren.

Ab 2009 sind diese Gewinne bzw. Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu erfassen. Die einjährige Spekulationsfrist ist entfallen. Sowohl durch die Finanzkrise in den Jahren 2007 und 2008, aber auch durch frühere „Aktienblasen“ wie beispielsweise am sogenannten „Neuen Markt“ in 2000 und nachfolgend, sind bei vielen Anlegern Verluste aus dem Verkauf von Aktien und Wertpapieren entstanden. Solche Verluste wurden im Rahmen der Einkommensteuererklärungen gesondert festgestellt. Der Steuerpflichtige hat hierfür einen entsprechenden Verlustfeststellungsbescheid erhalten. Im Steuerrecht spricht man hier von sogenannten Altverlusten.

Diese Altverluste können nicht nur mit Aktiengewinnen, sondern auch mit Gewinnen aus Veräußerung von Wertpapieren aller Art (gem. § 20 Abs. 2 EStG) verrechnet werden. Diese Verlustverrechnung ist allerdings befristet auf den 31.12.2013.

Was ist zu tun?

Zunächst muss man verstehen, wie die Banken hier vorgehen müssen. Die Depotbank führt normalerweise zwei Steuertöpfe. Einen Steuertopf A für Zinsen, Stückzinsen, Dividenden und

Gewinne/Verluste aus Kapitalanlagen, die keine Aktien sind. Daneben gibt es einen Steuertopf B für reine Aktiengewinne bzw. -verluste. In den beiden Steuertöpfen werden Gewinne mit Verlusten saldiert. Von einem dann ggfs. noch verbleibenden Gewinn wird die Abgeltungssteuer abgezogen.

Die Altverluste können nun genutzt werden, um den Gewinn des Steuertopfes B bzw. um den Gewinn aus Wertpapierveräußerungen des Steuertopfes A zu reduzieren. Gewinne im Steuertopf A, die aus Zins- oder Dividendengutschriften entstanden sind, können mit den Altverlusten nicht verrechnet werden.

Das Ziel muss also sein, den Gewinn des Steuertopfes B bzw. den anteiligen Gewinn des Steuertopfes A (aus Wertpapierveräußerungen) soweit zu maximieren, dass dadurch nach Möglichkeit alle Altverluste verbraucht werden und die Gewinne damit steuerfrei bleiben!

Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?

Sale-and-buy-back-Verfahren

Die einfachste Methode besteht darin, in 2013 Wertpapiere, die mit Gewinn veräußert werden können, zu verkaufen. Und zwar auch dann, wenn man diese Wertpapiere eigentlich noch halten

wollte, zum Beispiel weil man weitere Kurssteigerungen erwartet. Gerade bei der Entwicklung der Aktienmärkte in den vergangenen Monaten dürfte hier bei vielen Anlegern ein erhebliches Gewinnpotenzial vorhanden sein. Dieses sogenannte Sale-and-buy-back-Verfahren stellt im Regelfall keinen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO dar. Steuerlich unschädlich können diese Wertpapiere nach der Veräußerung und Gewinnrealisierung wieder erworben werden, wenn der Verkauf und der Kauf nicht zum selben Kurs erfolgt. Ein weiterer Vorteil ist natürlich auch, dass für die „neu erworbenen“ Aktien nunmehr höhere Anschaffungskosten vorliegen, die bei einem späteren Verkauf den steuerpflichtigen Gewinn entsprechend mindern.

Mehrdepotstrategie

Um den Gewinn im Steuertopf B (dem „Aktientopf“) so hoch wie möglich ausfallen zu lassen, sollten alle verlustbringenden Aktien in ein separates Depot bei einer zweiten Bank überführt werden. Denn die Bank muss jeweils zunächst Gewinne aus Aktienverkäufen mit „Neuverlusten“ verrechnen. Somit sollten entweder verlustbringende Aktien in 2013 gar nicht veräußert werden (da dies zu soge-

nannten Neuverlusten führt, die unbefristet in die nächsten Jahre vorge tragen werden können, also nicht verloren gehen) oder die verlustbringenden Papiere werden in ein anderes Depot bei einer anderen Bank übertragen. Entsprechend kann man natürlich auch mit den Wertpapieren aus dem Steuer topf A verfahren.

Verluste können auch mit Stückzinsen verrechnet werden

Grundsätzlich lassen sich Altverluste nicht mit Zinserträgen und anderen Kapitaleinkünften (gem. § 20 Abs. 1 EStG) wie oben beschrieben verrechnen. Wenn Zinsen aber zum Veräußerungserlös gerechnet werden (gem. § 20 Abs. 2 EStG), dann können auch solche Zinsen durch die Altverluste steuerlich neutralisiert werden. Werden beispielsweise Anleihen veräußert, zählen die enthaltenen Stückzinsen zum Veräußerungserlös. Besonders hoch sind diese im Veräußerungserlös enthaltenen Stückzinsen, wenn die Anleihe kurz vor dem Kupon termin, also kurz vor Auszahlung der Stückzinsen, veräußert werden. Dadurch erhöht sich der Veräußerungsgewinn und damit auch das Verlustverrechnungspotenzial für die Altverluste.

Vorgehensweise

Zunächst muss geprüft werden, ob ein Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer vorliegt. Aus diesem Bescheid kann entnommen werden, ob bzw. wie hoch der Altverlust ist, der für die Verrechnung zur Verfügung steht.

Als nächstes sollte das Depot geprüft werden. Können Aktien mit Gewinnen veräußert werden? Gibt es andere Wertpapiere, Anleihen etc., bei denen ein verrechenbarer Veräußerungsgewinn entstehen kann?

Die Altverlustverrechnung kann aber nur im Rahmen der Steuererklärung erfolgen. Eine bankinterne Verlustverrechnung ist nicht möglich, da der Bank die gesondert festgestellten Altverluste nicht bekannt sind. Sofern bereits Abgeltungssteuer durch die Bank abgezogen wurde, würde diese im Rahmen der Steuerveranlagung

wieder erstattet werden. Wenn die Mehrdepotstrategie gewählt wird, empfiehlt sich auch die Prüfung, ob bis zum 15.12. des Jahres eine Verlustbescheinigung bei der betreffenden Bank beantragt werden sollte, damit ggfs. über den verrechnungsfähigen Altverlust hinaus vorhandene Gewinne mit Neuverlusten im anderen Depot verrechnet werden können.

Auf jeden Fall empfiehlt es sich, rechtzeitig diese durchaus komplexe, aber möglicherweise sehr ertragreiche Vorgehensweise mit dem Steuerberater zu besprechen.

Wie geht es ab 2014 weiter?

Altverluste, die in 2013 nicht „verbraucht“ werden konnten, können ab 2014 nur noch mit Gewinnen aus anderen Veräußerungsgeschäften (gem. § 23 EStG n.F.) verrechnet werden. Solche Gewinne können zum Beispiel bei der Veräußerung aus Grundstücken (innerhalb der Zehn-Jahres-Frist), durch die Veräußerung von Edelmetallen oder auch durch Fremdwährungsgewinne entstehen. Durch diese Einschränkungen empfiehlt es sich besonders, die auf den 31.12.2013 begrenzte Verlustverrechnung der Altverluste bis zu dieser Frist abschließend zu nutzen.



Eyk Nowak
Infos zum Autor

kontakt.

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
geschäftsführender Gesellschafter der
Nowak GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Amalienbadstraße 41
76227 Karlsruhe
www.nowak-steuerberatung.de

Dentalkompressoren mit Membrantrocknung



Trocken · Ölfrei · Sauber



64 dB leise



64 dB leise

» 3 Jahre Garantie

Beste Innovationen
Beste Qualität
Bester Preis



AMBIDENT
DENTAL GERÄTE HANDEL

Ambident GmbH
www.ambident.de
Fon 030 4422881